

Christina Moeller

Die besonderen Beweisregeln für Sexualdelikte für das Kriegsverbrecher-Tribunal in Den Haag – Alternative zum djb-Entwurf?

In ihrem Einspruch zum Vortrag von Prof. Dr. Dagmar Oberlies „Paradigmenwechsel im Strafverfahren – gleiche Rechte für die Opfer?“ wies Frau Dr. Engshuber auf eine Regelung des UN-Kriegsverbrechertribunals für das ehemalige Jugoslawien (kurz: ICTY) hin, hinter welcher nach ihrer Einschätzung der djb-Entwurf in enttäuschender Weise zurückbliebe.*

Die konkrete Regelung, die hiermit angesprochen wurde, ist die sog. Rule 96 der Verfahrensordnung¹ des Haager Tribunals. Da die Rule 96 in der Tat höchst interessante spezifische Beweisregeln für Sexualdelikte enthält, deren exakte Darstellung im Rahmen der Diskussion allerdings etwas zu kurz kam, soll dies an dieser Stelle nachgeholt werden:

Die Verfahrensregeln des ICTY wurden im Februar 1994 von den Richtern adaptiert, seither jedoch bereits mehrfach modifiziert und ergänzt². Die Notwendigkeit regelmäßiger Änderungen und/oder Ergänzungen ergibt sich aus der Tatsache, daß das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag – abgesehen vom Nürnberger Militärgerichtshof – erstmalig internationale Strafgerichtsbarkeit praktiziert und insofern viele verfahrensrechtliche Probleme originär auftreten. Durch entsprechende Änderungen der Verfahrensregelungen sollten nach den gezogenen Erfahrungen des Tribunals neben einer Verbesserung der Rechte des Angeklagten und einer Stärkung der Verfahrensstellung des Anklägers auch und insbesondere eine Stärkung der Rechte von Opfern und Zeugen, wobei hierbei die Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers von Sexualdelikten im Vordergrund stand, bewirkt werden.³

Die konkrete Dringlichkeit spezifischer prozessualer Regelungen für Sexualverbrechen im Zusammenhang mit dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag wird deutlich, wenn man bedenkt, daß nahezu die Hälfte aller vor dem Tribunal Angeklagten (auch wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung angeklagt sind. Etwa ein Fünftel aller Anklagepunkte in

den insgesamt 18 Anklagen beziehen sich auf Verbrechen, die sexuelle Gewalt betreffen und als solche unter die Tatbestände Schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord subsumiert wurden.⁴

Um in Anbetracht der Vielzahl von Fällen sexueller Gewalt die prozessuale Stellung der – zumeist schwer traumatisierten – Opfer dieser Verbrechen zu stärken und die Gefahr einer sekundären Viktimisierung und Traumatisierung nach Möglichkeit auszuschließen, wurde am 5. Mai 1994 die hier interessierende „Rule 96“ geändert. Sie umfaßt in ihrer derzeitigen Version⁵ folgenden Wortlaut⁶:

Regel 96, Beweis in Fällen sexueller Nötigung

In Fällen sexueller Nötigung:

(i) ist eine Bestätigung der Aussage des Opfers nicht erforderlich;

(ii) kann die Einwilligung als Verteidigungsvorbringen nicht geltend gemacht werden, wenn das Opfer

(a) Gewalt, Zwang, Freiheitsberaubung oder psychischem Druck ausgesetzt war, damit bedroht wurde oder diese befürchten mußte, oder

(b) Grund zur Annahme hatte, daß im Falle seiner Weigerung ein anderer solchen Handlungen ausgesetzt oder damit bedroht würde oder diese befürchten müsse;

iii) hat der Angeklagte der Strafammer unter Ausschluß der Öffentlichkeit nachzuweisen, daß die Beweisführung sachdienlich und glaubwürdig ist, bevor die Beweisführung für eine Zustimmung des Opfers zugelassen wird;

iv) wird das sexuelle Vorleben des Opfers nicht als Beweismittel zugelassen.⁷

4 Bulletin, International Criminal Tribunal For the Former Yugoslavia, No. 15/16, 10-III-1997, S. 4.

5 Stand November 1997.

6 Übersetzung der Verfasserin.

7 Englischsprachiger Originaltext: In cases of sexual assault: (i) no corroboration of the victims testimony shall be required; (ii) consent shall not be allowed as a defence if the victim (a) has been subjected to or threatened with or has had reasons to fear violence, duress, detention or psychological oppression, or (b) reasonably believed that if she did not submit, another might be so subjected, threatened or put in fear; (iii) before evidence of the victims consent is admitted, the accused shall satisfy the Trial Chamber in camera that the evidence is relevant and credible; (iv) prior sexual conduct of the victim shall not be admitted in evidence.

* Siehe die dieser Ausgabe der STREIT beigeheftete Dokumentation der djb-Tagung, S. 3 ff., und die Stellungnahme des djb, S. 135 f.

1 Rules of Procedure and Evidence, IT/32/Rev.12, S. 67, 68.

2 Zuletzt geändert am 12. November 1997, IT/32/Rev.12.

3 General Assembly, Fiftieth session, Item 49 of the provisional agenda, Report of the International Tribunal for the Prosecution of Persons responsible for serious violations of International Humanitarian Law committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991, A/50/365, S/1995/728, 23 August 1995, S. 10.

Hinsichtlich dieses Regelwerkes bleibt festzuhalten, daß *grundsätzlich* das sexuelle Vorleben des Opfers in einem Prozeß wegen sexueller Gewalt vor dem ICTY nicht als Beweismittel angeführt werden darf.

Nach Abs. 1 der Regelung bedarf es außerdem zur Aussage einer Überlebenden keiner zusätzlichen Beweismittel. Für die Frage einer möglichen Einwilligung gilt, daß die Verteidigung in einer nichtöffentlichen Verhandlung nachweisen muß, daß ihre Beweise glaubwürdig und relevant sind, bevor ihr gestattet wird, die Frage nach einer potentiellen Einwilligung vor Gericht überhaupt nur zu erheben.⁸ Wurde das Vorliegen von Gewalt festgestellt, so scheidet eine Berufung auf Einwilligung des Opfers ohnehin aus.

Darüberhinaus ist bemerkenswert, daß die Beweisregelung Rule 96 bewußt nicht nur auf Fälle der Vergewaltigung als solche beschränkt ist,⁹ sondern der Begriff „sexual assault“, d.h. sexuelle Nötigung, als Anknüpfungspunkt gewählt wurde. Diese bewußt weitgehaltene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, daß sexueller Mißbrauch von Frauen (Männern und Kindern) im Rahmen des Konfliktes im ehemaligen Jugoslawien sich nicht „nur“ in Vergewaltigung erschöpfte. Andere Erscheinungsformen sexueller Gewalt sollen keine anderweitige prozessuale Behandlung erfahren, da alle Fälle von Sexualdelikten für die oder den Verletzten im Strafverfahren die spezifischen Belastungen aufweisen und die Gefahr der Retraumatisierung beinhalten.

Weitere Maßnahmen, die durch das ICTY ergriffen wurden, um einer Retraumatisierung von Opfern oder Zeugen sexueller Gewalt entgegenzuwirken, war die Einrichtung einer Opfer- und Zeugeneinheit im Jahre 1995, welche die aussagenden Verletzten und Zeugen in Den Haag betreuen und auch für deren Schutz Sorge tragen soll. Der Schutz von Opfern und Zeugen ist im einzelnen in Rule 75 der Verfahrensregeln festgelegt und soll eine sekundäre Traumatisierung insbesondere dadurch ausschließen, daß eine Konfrontation mit dem Angeklagten weitestgehend vermieden werden kann.¹⁰

Gem. Rule 75 können durch den Richter oder die Kammer von Amts wegen oder auf Antrag jeder der Parteien oder *auch auf Antrag des betroffenen Zeugen oder Opfers* – letztere sind ausdrücklich erwähnt – angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die

Privatsphäre und den Schutz von Opfer oder Zeugen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen mit den Rechten des Angeklagten vereinbar sind (Abs. A).

Desweiteren kann die Kammer nach Abs. B eine nicht-kontradiktorische Sitzung abhalten, um zu entscheiden, ob verschiedene Schutzmaßnahmen zugunsten von Zeugen oder Opfern angeordnet werden sollen. Im Vordergrund steht hier in der Regel die Geheimhaltung der Identität der Zeugen, Opfer oder derer Angehöriger oder Bekannter vor der Öffentlichkeit oder den Medien. Mittel, die gem. der Rule 75 hierfür zur Verfügung stehen sind die folgenden: Die Löschung von Namen oder identifizierenden Informationen aus den Sitzungsprotokollen und Aufzeichnungen der Kammer; die Vorenthaltung jedweder Aufzeichnungen, die die Identität des Opfers preisgeben, vor der Öffentlichkeit, die Benutzung von Pseudonymen sowie letztlich die Möglichkeit für das Opfer oder die Zeugen, die Aussage durch bild- oder stimmverändernde Geräte oder mittels geschlossener Ein-Weg-Videoübertragung zu erbringen.

Nach alledem kann festgestellt werden, daß die Verfahrensregelungen des Kriegsverbrecher-Tribunals in Den Haag durchaus bemerkenswerte und weitestgehend verletzten- und zeugenfreundliche prozessuale Regelungen enthalten, die aufgrund ihrer Fortschrittlichkeit mehr Aufmerksamkeit und auch mehr Berücksichtigung bei Gesetzesinitiativen im innerstaatlichen Recht verdient hätten. Es steht zu hoffen, daß die deutsche Strafrechtswissenschaft zukünftig ihre weitestgehend ignorante Haltung gegenüber dem internationalen Bereich des Strafrechts ablegen und der teils überraschend schnellen Rechtsentwicklung auf völkerstrafrechtlicher Ebene – zu ihrem eigenen Vorteil – mehr Aufmerksamkeit widmen wird.¹¹

Dennoch muß dem Einspruch der Referentin insoweit entschieden entgegengetreten werden, als daß auch die Regelungen des Kriegsverbrecher-Tribunals in ihrer bisherigen Form keinesfalls eine wirklich gestärkte Stellung der Verletzten oder der Zeugin im Prozeß zu garantieren vermögen.

So wurde von Seite der Anklagebehörde berichtet, daß entgegen der Rule 96, die – wie vorab beschrie-

8 Viseur-Sellers in Medica mondiale e.V. (Hrsg.): Das Kriegsverbrecher-Tribunal in Den Haag, Sexualisierte Gewalt vor Gericht, Stand März 1997, S. 23.

9 in diesem Falle wäre die gewählte englische Terminologie „Evidence in Cases of Rape“.

10 Bulletin, International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, No. 7, 21-VI-1996, S. 5.

11 Dies gilt umso mehr, als daß in Rahmen einer Staatenkonferenz im Juni und Juli diesen Jahres über die Errichtung eines Permanenten Internationalen Gerichtshofes entschieden werden wird, der erstmals in der Menschheitsgeschichte zu einer globalen Straferichtbarkeit führen könnte. Von Experten wird es mittlerweile – trotz verbleibender politischer Probleme – durchaus für wahrscheinlich gehalten, daß ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag Wirklichkeit werden könnte (so z.B. Chairman Adrian Boos in seiner Eröffnungsrede anlässlich der 5. Vorbereitungskonferenz in den Vereinten Nationen, New York, am 01.12.97).

ben – Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Verletzten in Fällen sexueller Nötigung ausnahmslos als unzulässig erklärt, derartige Frage immer wieder von Verteidigerseite gestellt werden.¹²

Nachdem das Kriegsverbrecher-Tribunal nach dem adversatorischen, d.h. anglo-amerikanischen, Rechtssystem verfährt, welches das Prinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung als Ausgangspunkt nimmt und dergestalt einen eher passiven Richter vorsieht, ist es weitgehend Aufgabe des Anklägers, solcherlei unzulässige Fragen an „seinen“ Zeugen (nämlich den Belastungszeugen) zu rügen. Obgleich das Opfer auf die Aussage vorbereitet wird, scheint es dennoch immer wieder vorzukommen, daß aussagende Verletzte „zu schnell“ auf das aggressive Vorgehen der Verteidigung reagieren und unzulässige Fragen beantworten, bevor die Anklage schützend eingreifen kann. Obgleich der/die verantwortungsvolle Ankläger(in) zugunsten der Prozeßführung bestrebt sein wird, „seine“ Zeugin vor derartig unzulässigen Attacken zu schützen, darf nicht übersehen werden, daß Anliegen der Verteidigung nach der Zielsetzung des adversatorischen Verfahrens vor allem sein muß, eine Überführung des Angeklagten zu verhindern.

Schon um die Verletzte oder Zeugin, die zudem der für Kontinentaleuropäer ungewohnten und unbekanntenen Belastung des Kreuzverhörs ausgesetzt wird, wirklich umfassend vor einer Retraumatisierung durch Prozeßinteraktionen dieser Art zu schützen, scheint deshalb auch für das Verfahren vor dem Kriegsverbrecher-Tribunal in Den Haag ein Verletztenanwalt mit Antragsrechten sowie ein aktives prozessuales Partizipationsrecht für die Verletzten unabdingbar.

Dies umso mehr, als daß auch in Bezug auf Informationsrechte der Verletzten Mißstände offenkundig sind. So scheint es die Regel, daß die Verletzte z.B. von der Festnahme des entsprechenden Täters durch die Medien erfährt; eine Benachrichtigungspflicht vonseiten der Staatsanwaltschaft besteht nicht. Weiterhin wurden durch Nichtregierungsorganisationen, die sich der psychologischen Opferbetreuung verschrieben haben, Fälle berichtet, in denen Zeugen von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Asylbehörde insofern erfuhren, als daß ihre Aufenthaltserlaubnis „aufgrund ihrer nicht länger bestehenden Zeugenstellung“ überraschend nicht mehr verlängert wurde.¹³ Eine „würdige“ Behandlung der Verletzten und Zeuginnen, die auch auf supranatio-

naler Ebene als Minimum anerkannt ist¹⁴, kann in dieser Praxis nicht erblickt werden.

Zuletzt muß auch irritieren, daß Nichtregierungsorganisationen, welche sich um die Zeuginnen in psychologischer Hinsicht bemühen und oft auch die Kontakte zwischen potentiellen Zeuginnen und dem Tribunal herstellen, von Seiten der Staatsanwaltschaft aufgefordert werden, die Verletzten doch auf die Möglichkeit von Wiedergutmachung gemäß der Rule 106 hinzuweisen. Bestehende Rechtsansprüche von Verletzten könnten hier letztlich an Informationsdefiziten scheitern, da dieser informale Weg der Belehrung unsicher und dem Zufall anheimgestellt erscheint.

Derartige Informationsdefizite scheinen auf Seiten der Verletzten regelmäßig anscheinend gerade die

12 Ansprache von Hildegard Uertz-Retzlaff im Rahmen der Konferenz „Bringing Justice Home“, 18.-21.2.98, in der Schweiz, veranstaltet von Coordination of Womens Advocacy.

13 so eine Teilnehmerin der Konferenz „Bringing Justice Home“, siehe Fn 8.

14 so statuiert die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch in Teil A, Abs. (4): „Opfer sollen mit Einfühlungsvermögen und Achtung für ihre Menschenwürde behandelt werden“, zit. nach Tomuschat, Menschenrechte, DGVN-Texte 42, S. 298.

Inanspruchnahme von verletzengünstigen Verfahrensweisen zu be- oder verhindern. So besteht – allerdings auf Anfrage der Verletzten! – die Möglichkeit, gleichgeschlechtliche Ermittlerteams vor Ort zu schicken, um dergestalt den Opfern von Sexualdelikten ihre Aussage zu erleichtern. Auch hier wird berichtet, daß diese Möglichkeit betroffenen Verletzten teilweise erst nach erfolgter Aussage zur Kenntnis gelangt ist.

Es muß deshalb gefolgert werden, daß die Regelungen des ICTY zwar tatsächlich als sehr fortschrittlich und insoweit unter Umständen auch als vorbildlich in Bezug auf den Schutz von Zeuginnen und Verletzten eingestuft werden können, *sie jedoch keinesfalls die durch den Entwurf zur Nebenklage vom Deutschen Juristinnenbund schwerpunktmäßig angestrebte Stärkung der Verfahrensstellung jener als „Dritte Front“ bieten können.*

Mehr noch müßte gerade im Hinblick auf das durch das Kreuzverhör stark verletzten- und zeugenbelastende adversatorische Verfahren auch für ein Verfahren vor dem ICTY eine „Reform“ insoweit gefordert werden, als daß sie den Verletzten und Zeuginnen im formalen Verfahren über die bestehenden Schutzrechte hinaus Informations- und Teilnahmerechte sowie anwaltlichen Beistand mit Antragsrechten einräumt. Diese Forderungen lassen sich unproblematisch auf internationales Recht stützen, nämlich die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch, welche vom 7. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger empfohlen und durch Resolution der Generalversammlung vom 29. November 1985 angenommen wurde¹⁵.

Abschließend müßte deshalb auch dem Kriegsverbrecher-Tribunal die grundsätzliche These der Strafrechtskommission (in leicht modifizierter Form) entgegengehalten werden: Ein „Fair trial“ für die Verletzten der Straftaten wird es erst geben, wenn den Aktivitäten der internationalen Staatengemeinschaft zur Durchsetzung des Strafanspruchs der Völkerrechtsgemeinschaft von einer dritten Front im Ermittlungs- und Strafverfahren effektiv rechtliche und tatsächliche Grenzen gezogen werden können.

Um auf eine entsprechende Wahrung von Frauen-, Kinder- und Verletztenrechten im derzeit aktuellen Prozeß der Etablierung eines Permanenten Internationalen Strafgerichtshofs hinzuwirken, ist im Januar 1998 die Arbeitsgruppe Internationales Strafrecht des djb in Aktion getreten.

15 Informationsrechte sind z.B. in Teil (A) Abs. (6) a), aktive Teilnahme im Strafprozeß in Teil (A) Abs. (6) b) sowie anwaltlicher Beistand in Abs. (6) c) verankert.

Urteil

Schleswig-Holsteinisches
Landessozialgericht

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, Abs. 3 i.V.m. § 5
Abs. 1 lit. d, §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 BVG
Versorgungsleistungen nach Vergewaltigung durch Besatzungssoldaten im April 1945

Maßstäbe für die haftungsbegründende und -ausführende Kausalität in Bezug auf die psychischen Folgeschäden

LSG Schleswig-Holstein Urt. v. 23.11.1994 L 4 V 27/94

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Versorgungsleistungen wegen einer posttraumatischen Persönlichkeitsveränderung als Folgen einer bei Kriegsende erlittenen Vergewaltigung durch russische Soldaten zustehen.

Die Klägerin wurde 1929 in Ostpreußen geboren. Nach Kriegsende arbeitete sie als 16jährige zunächst in verschiedenen Haushalten, machte dann eine Ausbildung zur Landwirtschaftsgehilfin und war als solche tätig. Sodann absolvierte sie eine Imkerausbildung.

1949 heiratete die Klägerin einen 18 Jahre älteren, schwer kriegsbeschädigten Mann. Aus dieser Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. 1952 wurde die Klägerin geschieden. Sie legte nach kaufmännischer Ausbildung die entsprechende Abschlußprüfung ab und leitete dann bis 1958 ein Lebensmittelgeschäft. Sodann machte sie sich mit einem gepachteten Lebensmittelgeschäft selbständig. 1961 gebar die Klägerin ihr zweites Kind, einen Sohn, dessen Vater, einen Witwer mit zwei Kindern, heiratete sie 1962. Aus der Ehe stammen zwei weitere Söhne. 1966 wurde auch diese zweite Ehe geschieden.

Nachdem die Klägerin aus dem Lastenausgleich finanzielle Mittel erhalten hatte, kaufte sie eine Pension und betrieb diese. 1969 heiratete sie zum dritten Mal, einen Witwer mit vier Kindern. Diese Ehe wurde 1973 geschieden. In diesem Jahr verkaufte sie auch, nachdem sie einen Herzinfarkt erlitten hatte, die Pension. Die Klägerin war dann bis Anfang 1979 als Schwesternhelferin tätig. Seit Juli 1979 bezieht sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Nach dem Schwerbehindertengesetz ist der Grad der Behinderung der Klägerin mit 100 % eingeschätzt worden. Ferner sind ihr die Merkzeichen G, aG, H und RF zuerkannt worden. Diese Einschätzungen beruhen auf den Behinderungen „Funktionsstörungen an der Wirbelsäule und an den Gelenken der Gliedmaßen, Neigung zu Kreislaufstörungen“.